

# Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung. Auswirkungen des Schufa-Urteils auf die Kreditvergabe von Banken an Verbraucher\*

Markus Artz, Universität Bielefeld

**Zusammenfassung:** Der Europäische Gerichtshof hat die Rechte der Verbraucher bei der automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfung in zwei grundlegenden Entscheidungen gestärkt. Die Urteile betreffen das Datenschutzrecht. Im Mittelpunkt der ersten Entscheidung steht die weite Auslegung des Begriffs der Entscheidung. Hier hat der EuGH entschieden, dass auch die Auskunftserteilung gegenüber der Bank als Entscheidung gegenüber dem Verbraucher eingeordnet werden kann. Die rechtliche Relevanz der Entscheidung wird damit enorm nach vorne verlagert. In dem zweiten Verfahren, das einen Mobilfunkvertrag betraf, räumte der EuGH den Verbrauchern weitreichende Informationsrechte ein. Parallel zum Datenschutzrecht widmet sich auch die neuen Verbraucherkreditrichtlinie der Thematik der automatisierten Datenverarbeitung und Kreditwürdigkeitsprüfung auf dieser Grundlage. Die beiden Regelungen existieren nebeneinander und ergänzen sich. Der Beitrag stellt vor, auf welchem Wege die neue Verbraucherkreditrichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt wird und in welchem Verhältnis die neuen Vorschriften zum europäischen Datenschutzrecht stehen.

**Resumen:** El Tribunal de Justicia de la Unión Europea ha reforzado los derechos de los consumidores en materia de evaluación automatizada de la solvencia crediticia en dos sentencias fundamentales. Las sentencias se refieren a la legislación sobre protección de datos. La primera sentencia se centra en la interpretación amplia del concepto de «decisión». En este caso, el TJUE dictaminó que la provisión de información al banco, también puede clasificarse como una decisión frente al consumidor. De este modo, la relevancia jurídica de la decisión adquiere una enorme importancia. En

---

\* Este trabajo es un resultado del proyecto de I+D+i PID2021-14191OB-100, financiado por MICIU / AEI /10.13039/501100011033 FEDER, UE, titulado *Consentimiento, abusividad y transparencia en los contratos de contenidos y servicios digitales*, del que el prof. Artz forma parte.

el segundo proceso, relativo a un contrato de telefonía móvil, el TJUE concedió a los consumidores amplios derechos de información. Paralelamente a la legislación sobre protección de datos, la nueva Directiva sobre crédito al consumo también aborda el tema del tratamiento automatizado de datos y la evaluación de la solvencia crediticia sobre esta base. Ambas normativas coexisten y se complementan. La contribución presenta la forma en que la nueva Directiva sobre crédito al consumo se transpone al Derecho alemán y la relación entre las nuevas disposiciones y la normativa europea en materia de protección de datos.

**Schlüsselwörter:** Kreditwürdigkeitsprüfung; Entscheidung im Sinne des Datenschutzrechts

Auskunftsanspruch des Verbrauchers; Automatisierte Entscheidung; Eingreifen einer Person Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Deutschland; Verhältnis von Verbraucherkreditrecht und Datenschutzrecht

**Palabras clave:** evaluación de la solvencia crediticia; decisión en el sentido de la ley de protección de datos; derecho de información del consumidor; decisión automatizada; intervención de una persona; aplicación de la Directiva sobre crédito al consumo en Alemania; relación entre la ley de crédito al consumo y la ley de protección de datos.

#### *A. Einleitung*

Im Dezember 2023 hat der Europäische Gerichtshof eine viel beachtete Entscheidung zu datenschutzrechtlichen Aspekten der von der Schufa ihren Vertragspartnern angebotenen Dienstleistungen getroffen. Deren Auswirkungen auf die Kreditvergabapraxis der Kreditinstitute gegenüber Verbrauchern gilt es unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der neuen Verbraucherkreditrichtlinie und deren Umsetzung in das deutsche Recht zu untersuchen.

#### *B. Das Geschäftsmodell der Schufa*

Die Schufa Holding AG (Eigenschreibweise SCHUFA, vormals SCHUFA e. V. Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) ist eine privatwirtschaftliche deutsche Wirtschaftsauskunftei mit Sitz in Wiesbaden. Sie ver-

sorgt ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter, insbesondere von Verbrauchern. Dazu prognostiziert sie aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens („Score-Wert“), wie beispielsweise die Rückzahlung eines Darlehens. Die Erstellung von Score-Werten („Scoring“) basiert auf der Annahme, dass durch die Zuordnung einer Person zu einer Gruppe anderer Personen mit vergleichbaren Merkmalen, die sich in einer bestimmten Weise verhalten haben, ein ähnliches Verhalten vorausgesagt werden kann.

Zu den Schufa-Vertragspartnern gehören neben Banken und Sparkassen beispielsweise auch Versandhändler oder Mobilfunkanbieter. Die Zusammenarbeit der Schufa mit ihren Vertragspartnern beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Vertragspartner stellen der Schufa Informationen über das Zahlungsverhalten ihrer Kunden zur Verfügung und erhalten ihrerseits bei „berechtigtem Interesse“ eine Schufa-Auskunft über die Bonität eines Verbrauchers. Darin besteht die Gegenseitigkeit der Dienstleistung. Ein berechtigtes Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn ein Unternehmen mit einer Dienstleistung oder Warenlieferung in Vorleistung geht und damit ein wirtschaftliches Risiko in Gestalt eines Kredits trägt. Dies liegt im Falle der Darlehensvergabe in der Natur der Sache des Vertrags, betrifft aber auch andere Formen des Kredits, die nach deutscher Diktion als sonstige Finanzierungshilfen bezeichnet werden.

C. Die „SCHUFA-Entscheidung“ des EuGH vom 7. Dezember 2023 C-634/21  
(OQ/Land Hessen)

### I. Lebenssachverhalt

Im Dezember 2023 hat der EuGH ein Urteil<sup>1</sup> zur datenschutzrechtlichen Einordnung der Dienstleistungen der Schufa getroffen, der große Aufmerksamkeit zuteil kam und folgender Lebenssachverhalt zugrunde lag:

Dem betroffenen Verbraucher ist, nachdem durch die Schufa eine negative Auskunft erteilt worden war, die Gewährung eines Kredits durch

---

1 EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21 (OQ/Land Hessen), NJW 2024, 413 mit Bspr. Marsch/Kratz NJW 2024, 392, Taeger BKR 2024, 41, Nink, WM 2024, 2222, Wiedemann, VuR 2024, 174; Blasek, ZD 2024, 258, Buck-Heeb, EuZW 2024, 49, Dubovitskaya/Bosold, ZIP 2024, 1805, Klein BB 2024, 266, Schumacher/Shapiro WuB 2024, 45, vorgelegt vom VG Wiesbaden, CR 2022, 162.

eine Bank verweigert worden. Der Verbraucher forderte die Schufa auf, Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen und die nach seiner Auffassung unrichtigen Daten zu löschen. Als Antwort auf diese Anfrage informierte die Schufa den Verbraucher über die Höhe seines Score-Werts und legte in groben Zügen dar, wie die Score-Werte berechnet werden. Sie weigerte sich jedoch unter Berufung auf ihr Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, die bei dieser Berechnung berücksichtigten Einzelinformationen sowie deren Gewichtung offenzulegen. Schließlich wies die Schufa darauf hin, dass sie sich darauf beschränke, ihren Vertragspartnern Informationen zukommen zu lassen, und dass diese die den Verbraucher berührenden Vertragsentscheidungen trafen, also insoweit frei über die Kreditvergabe entschieden.

## II. Die Entscheidung im Sinne des Art. 22 DS-GVO

Im Zentrum der EuGH-Entscheidung steht die Regelung des Art. 22 Abs. 1 DS-GVO, die folgenden Wortlaut hat:

*Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.*

Dem EuGH kam nun die Aufgabe zu, die Anwendung der Vorschrift auf die von der Schufa erbrachten Dienstleistungen zu klären, wozu er drei wesentliche Kriterien in den Fokus seiner Entscheidung gestellt hat. Notwendig ist zur Anwendung des Art. 22 Abs. 1 DS-GVO auf die negative Auskunft durch die Schufa das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen. Es bedarf einer

- Entscheidung,
- ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhend,
- mit Entfaltung rechtlicher Wirkung für die betroffene Person<sup>2</sup>.

Mit überzeugender Begründung hat der EuGH hergeleitet, dass sämtliche Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 DS-GVO beim Scoring durch die Schufa vorliegen. Der Begriff der Entscheidung, so der EuGH, sei weit

---

<sup>2</sup> Ausführlich und eingehend zu der Bedeutung der Begrifflichkeiten Hirsch/Matantu, BKR 2025, 683.

zu verstehen und beziehe sich nicht nur auf Handlungen, die rechtliche Wirkungen gegenüber betroffenen Personen entfalten. Die Bezeichnung eines Wahrscheinlichkeitswerts als Ergebnis der Berechnung der Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen könne daher als „Entscheidung“ qualifiziert werden. Diese Entscheidung beruht auch ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung. Die Schufa betreibt „Profiling“, was als klassischer Fall der als automatisierte Erstellung personenbezogener Daten einzuordnen ist. Das Profiling wird in Art. 22 DS-GVO ausdrücklich erwähnt. Schließlich entfaltet die automatisierte Entscheidung auch „rechtliche Wirkung“ oder beeinträchtigt den Verbraucher „in ähnlicher Weise“. Denn die Übermittlung eines unzureichenden Wahrscheinlichkeitswerts durch die Schufa führt in nahezu allen Fällen dazu, dass die Bank den Kreditantrag ablehnt.

Damit wird der Begriff der Entscheidung erfreulich weit ausgelegt und erheblich vorverlagert. Es mag sogar aus dem Umstand, dass Kunden kostenpflichtige Dienste einer Wirtschaftsauskunftei in Anspruch nehmen, die widerlegliche Vermutung aufgestellt werden, dass sie diese Dienste ihrer Entscheidung über eine Kreditvergabe maßgeblich zugrunde legen<sup>3</sup>.

Das zentrale datenschutzrechtliche Problem der Dienstleitung der Schufa liegt darin, dass der Schutz des Verbrauchers dadurch gefährdet oder umgangen werden könnte, dass das Scoring zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers in einem Drei-Akteure-Verhältnis erfolgt. Eine enge Auslegung der Bestimmung des Art. 22 Abs.1 DS-GVO führte zu einer Rechtsschutzlücke und zur Umgehungsgefahr. Die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts durch die Schufa könnte lediglich als „vorbereitende Handlung“ und nicht als „Entscheidung“ im Sinne der Vorschrift eingeordnet werden. Sie unterliege dann nicht den besonderen Anforderungen der DS-GVO und Ansprüche des Verbrauchers auf ein „Eingreifen einer Person“ gem. Art. 22 Abs. 3 DS-GVO bestünden somit nicht. Auf der anderen Seite wäre die Bank, deren ablehnende Entscheidung zweifellos unter Art. 22 Abs. 1 DS-GVO fielle, nicht in der Lage, dem Verbraucher spezifische Informationen zu erteilen, weil sie darüber nicht verfügt.

Der EuGH benennt die darin liegende Gefahr der Rechtsschutzlücke für den Verbraucher zwischen den beiden Akteuren, Kreditinstitut und Wirtschaftsauskunftei, die Gefahr der Umgehung von Art. 22 DS-GVO in seinem Urteil messerscharf. Dem Verbraucher darf kein Nachteil dadurch geschehen, dass Maßnahmen im Vorfeld der Kreditvergabe auf den Ver-

---

<sup>3</sup> LG Bayreuth BKR 2025, 862 mit Anm. Wettkaufer, ZIP 2025, 1972 mit Anm. Fischer.

antwortungsbereich verschiedener Unternehmen aufgeteilt werden und dadurch eine Schutzlücke entsteht. Die Lösung sieht der EuGH zutreffend in der Vorverlagerung der „Entscheidung“ über die Kreditvergabe in die Sphäre der Auskunftei, vorliegend der Schufa.

### III. Rechte der Verbraucher

Die Normadressaten müssen sicherstellen, dass das Risiko von Fehlern bei automatisierten Verfahren minimiert wird. Entsprechende Schutzmaßnahmen umfassen mindestens das Recht der betroffenen Person:

- auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen,
- auf Darlegung des eigenen Standpunkts,
- auf Anfechtung der gegen sie erlassenen Entscheidung.

Nach dem begrüßenswerten Urteil des EuGH ist Art. 22 Abs. 1 DS-GVO daher dahin auszulegen, dass eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet.<sup>4</sup>

In einem weiteren, am 27.2.2025 ergangenen Urteil zur automatisierten Bonitätsbeurteilung, es ging um einen abgelehnten Abschluss eines Mobilfunkvertrags, hat der EuGH festgestellt, dass aus Art. 15 DS-GVO darüber hinaus ein weitgehender Auskunftsanspruch für die betroffene Person folgt.<sup>5</sup>

Somit kommt dem Verbraucher im Lichte der beiden EuGH-Entscheidungen bereits jenseits des Verbraucherkreditrechts ein weitreichender Schutz bei der automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfung durch das Datenschutzrecht zu.

---

4 Dazu auch Freitag, WM 2025, 1581 (1588).

5 EuGH v. 27.2.2025 – C-203/22 – Dun & Bradstreet Austria, ZD 2025, 261 mit Bspr. Dubovitskaya, ZIP 2025, 2031; zu diesen Auskunftsansprüchen Weichert, NJW 2025, 1912.

Die im Nachgang zur Schufa-Entscheidung geplante Reform des BDSG durch Einführung des § 37a ist offenbar der Diskontiunität zum Opfer gefallen<sup>6</sup>. Allerdings kommt es im Zuge der Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie zu einer Novellierung des § 30 BDSG (dazu am Ende des Beitrags). Auf die Schaffung einer solchen Erlaubnisnorm im Sinne des § 37a wurde allerdings verzichtet.<sup>7</sup>

#### *D. Einordnung automatisierter Entscheidungen über die Kreditvergabe in der neuen Verbraucherkreditrichtlinie*

Seit dem 18. Oktober 2023 gibt es eine neue Verbraucherkreditrichtlinie, die sich im Rahmen der Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung auch der Problematik der automatisierten Entscheidung annimmt. Die transformierten Vorschriften sind ab dem 20. November 2026 anzuwenden. Die neue Richtlinie weist einige Parallelen zu der dargestellten datenschutzrechtlichen Problematik in Art. 22 DS-GVO auf. Sitz der Materie sind Art. 18 und 19 der Richtlinie. Insbesondere einschlägig sind die Regelungen in Art. 18 Abs. 8 und Art. 19 Abs. 6.

Nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie haben die Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, sicherzustellen, dass der Verbraucher das Recht hat, das Eingreifen einer Person aufseiten des Kreditgebers zu verlangen und zu erwirken. Dazu gehören konkrete Maßnahmen:

- Vom Kreditgeber können klare und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung verlangt werden, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie.
- Dem Verbraucher muss die Möglichkeit eingeräumt werden, gegenüber dem Kreditgeber den eigenen Standpunkt darzulegen.
- Der Verbraucher kann eine Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung über die Kreditgewährung durch den Kreditgeber zu verlangen.

---

6 Zum Entwurf Busch, VuR 2024, 241; Dubovitskaya/Bosold, ZIP 2024, 1805 (1815 f.).

7 Kritisch Freitag, WM 2025, 1581 (1589).

Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie für den Fall, dass ein Kreditantrag aufgrund der Abfrage einer Datenbank abgelehnt wird, vorschreiben, dass der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Einzelheiten der konsultierten Datenbank sowie über die berücksichtigten Datenkategorien unterrichten muss.

Es fällt auf, dass sich eine parallel zum Datenschutzrecht liegende Regelung im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung nach der neuen Richtlinie zu Verbraucherkrediten entwickelt hat. Die Schutzinstrumente ähneln sich sehr. Auch Art. 18 Abs. 8 der Richtlinie gewährt dem Verbraucher den Anspruch auf Eingreifen einer Person aufseiten der Bank und weitere Ansprüche auf eine klare, verständliche Erläuterung der Entscheidung, die Erklärung der hinter der automatisierten Entscheidung liegenden Logik und die Überprüfung der Entscheidung durch den Kreditgeber. Die Gefahr des Entstehens einer Schutzlücke bei der Einbeziehung eines Dritten besteht grundsätzlich auch im Rahmen des Verbraucherkreditrechts. Der Kreditgeber hat daher bei der Einbindung Dritter sicherzustellen, die automatisierte Entscheidung selbst umfassend erläutern zu können. Eine Verweisung auf die Kompetenzen oder Geschäftsgeheimnisse des Dritten kommt nicht in Betracht, wenn der Verbraucher entsprechende Informationsbedürfnisse äußert.

Die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung betreffen allerdings allein den Kreditgeber. Ansprüche gegen einen Dritten dürften sich aus Art. 18 der Richtlinie nicht ergeben. Ansprüche des Verbrauchers im Zusammenhang mit einer automatisierten Entscheidung gegen die Bank werden allerdings in Art. 18 Abs. 8 eindeutig benannt und sind dem Verbraucher nach nationalem Recht weitgehend, geradezu umfassend, einzuräumen.

Die Schufa-Entscheidung des EuGH lässt keinen Zweifel an der Annahme, dass es dem Kreditgeber verwehrt ist, im Zuge der Erläuterung einer automatisierten Entscheidung auf die schützenswerten Interessen eines in Anspruch genommen Dritten als Dienstleister zu verweisen. Dies ergibt sich im Grunde schon aus Art. 18 der Verbraucherkreditrichtlinie, wird aber durch die im Schufa-Urteil des EuGH zu Art. 22 DS-GVO herausgearbeiteten Grundsätze noch einmal verstärkt und untermauert.

## E. Umsetzung in das deutsche Recht

Die Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie hat in Deutschland Fahrt aufgenommen. Nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag fand am 3.11.2025 eine Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Parlaments statt. Umgesetzt werden sollen die einschlägigen Vorgaben der Richtlinie in § 505b Abs. 2 BGB und § 30 Abs. 6 und 7 BDSG.

Nach Maßgabe des Entwurfs zu § 505b Abs. 2 BGB erfolgt die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers, die erforderlich sind und deren Einholung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer steht. Die Informationen dürfen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen. Der Darlehensgeber hat im Übrigen die Faktoren angemessen zu berücksichtigen, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann.

Konkreter geht es in der geplanten Ergänzung des § 30 BDSG durch die Absätze 6 und 7 um Regelungen zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten des Verbrauchers.

Dort heißt es:

Beinhaltet im Fall von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, kann der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber das Eingreifen einer Person verlangen. Dies umfasst das Recht auf

- klare und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung des Darlehensgebers über die Darlehensgewährung und ihrer Auswirkungen auf die Entscheidung,
- die Darlegung des eigenen Standpunkts des Darlehensnehmers und
- die Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung über die Darlehensgewährung durch den Darlehensgeber.

Der Darlehensgeber muss den Darlehensnehmer nach Abschluss der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten über seine Rechte nach den Sätzen 1 und 2 unterrichten.

Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags infolge der Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 1 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft, die Einzelheiten der konsultierten Datenbank und über die berücksichtigten Datenkategorien zu unterrichten. Stützt sich die Kreditwürdigkeitsprüfung unabhängig von Satz 1 auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, so hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer im Falle einer Ablehnung des Abschlusses eines Verbraucherdarlehensvertrags über diese Tatsache zu unterrichten sowie bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen über das Recht des Darlehensnehmers auf eine Prüfung durch eine Person und über das Verfahren zur Anfechtung der Entscheidung des Darlehensgebers, die Darlehensgewährung abzulehnen.

Ungeklärt ist die interessante Frage, ob die auf relevant fehlerhaften Annahmen erfolgte Ablehnung eines Kreditantrags eines Verbrauchers zu einem Kontrahierungzwang des Kreditinstituts führt, so eine zweite Prüfung nach Intervention des Verbrauchers eine positive Prognose zutage führt.<sup>8</sup>

#### *F. Verhältnis des Verbraucherkreditrechts zum Datenschutzrecht*

In Anbetracht der gleichgelagerten Regelungen stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der einzelnen Normen zueinander. Zunächst ist festzustellen, dass die Verbraucherkreditrichtlinie die Wirkung der DS-GVO unberührt lässt und die Richtlinie Kreditgeber strengen Regeln unterwirft, als dies nach dem Datenschutzrecht geschieht.<sup>9</sup> Die Richtlinie ergänzt die DS-GVO somit im spezifischen Bereich des Verbraucherkreditrechts, insbesondere der obligatorischen Kreditwürdigkeitsprüfung. Unter Geltung der strengereren Vorgaben des zukünftigen Verbraucherkreditrechts ist zu erwarten, dass vollautomatisierte Entscheidungen über die Kreditvergabe in den Hintergrund treten werden, da sie diesen Vorgaben nicht gerecht werden.<sup>10</sup>

---

8 Gegenstand der intensiv auf der Tagung in Barcelona geführten Diskussion.

9 So auch Freitag, WM 2025, 1581 (1589).

10 So auch die Prognose von Freitag, WM 2025, 1581 (1589).